

Gemeindekanzlei

Auenstrasse 6, 8363 Bichelsee

Telefon 058 346 99 77

Direkt 058 346 99 80

www.bichelsee-balterswil.ch

gemeindekanzlei@bichelsee-balterswil.ch



MERKBLATT (in Ergänzung zu den kantonalen Vorschriften)

für die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Einbürgerungsverfahren

Voraussetzung Wohnsitz

- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (davon drei der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs)
- 5 Jahre Wohnsitz im Kanton Thurgau
- 3 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde ohne Unterbruch
- Die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt (der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen)
- Niederlassungsbewilligung C
- Minderjährige Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsverfahren einbezogen oder können ab dem 16. Altersjahr durch den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um Einbürgerung stellen

Voraussetzung erfolgreiche Integration

- Vertraut sein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (bei Bedarf kann ein Test angeordnet werden)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Sprachnachweis (mündlich B2 und schriftlich B1), (Ausnahmen: Besuch von fünf Jahren obligatorischem Schulunterricht in deutscher Sprache oder Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration der Familienmitglieder

Weitere Voraussetzungen

- Ausreichende Existenzgrundlage
- Arbeitsstelle / Lehrstelle / Weiterbildung (Das Existenzminimum muss auf absehbare Zeit gesichert sein)
- Tadelloses Verhalten am Arbeitsplatz / an der Lehrstelle / in der Schule
- Finanzielle Versorgung der Familie gewährleisten
- Kein Bezug von Sozialleistungen in den letzten fünf Jahren
- Keine Schulden bei den Sozialen Diensten
- Keine Schulden beim Krankenkassen Case Management
- Keine offenen Betreibungen (in den letzten 5 Jahren)
- Keine Verlustscheine (in den letzten 5 Jahren)
- Keine offenen Steuerforderungen und rechtzeitig bezahlte Steuern
- Nach einer bedingten Strafe muss die doppelte Probezeit abgelaufen sein
- Keine Einträge im schweizerischen Strafregister nach einer unbedingten Strafe

Benötigte Unterlagen

- ☐ Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist
- ☐ Kopie des Ausländerausweises und des Passes oder Personalausweises (für alle im Gesuch einbezogenen Personen)
- ☐ Wohnsitzbestätigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (für alle im Gesuch einbezogenen Personen)
- ☐ Lebenslauf mit Foto (auch für Ehegatte oder Partner/in und Kinder)
- ☐ Fragebogen für Einbürgerungsbewerber (ab dem 13. Altersjahr)
- ☐ Arbeitsbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses oder des Lehrvertrages (auch für Ehegatte oder Partner/in und Kinder)
- ☐ Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit
- ☐ Sprachnachweis (für alle im Gesuch einbezogenen Personen, sofern erforderlich)
- ☐ Unterzeichnetes Formular der Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (für alle im Gesuch einbezogenen Personen ab dem 16. Altersjahr)
- ☐ Auszug aus dem Betreibungsregister (für alle im Gesuch einbezogenen Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben)
- ☐ Bescheinigung der Steuerbehörde über die aktuellen Steuerfaktoren (bei minderjährigen Kindern Auszug der Eltern)
- ☐ Bescheinigung der Sozialbehörde über den allfälligen Bezug von Sozialhilfe in den vergangenen fünf Jahren

Einbürgerungsverfahren

1. Das Gesuch muss beim **Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau, Bahnhofplatz 65, 8510 Frauenfeld**, eingereicht werden. Dieses leitet das Gesuch an die zuständige Gemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind.
2. Die Gemeindekanzlei macht nach Erhalt des Gesuchs zuhanden der Einbürgerungskommission die notwendigen Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerung. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird **nach Bezahlung der kommunalen Einbürgerungsgebühr** zur persönlichen Vorstellung und Befragung vor die Einbürgerungskommission eingeladen. Die Einbürgerungskommission stellt einen entsprechenden Antrag zuhanden des Gemeinderates.
3. Anschliessend entscheidet der Gemeinderat über das Gemeindebürgerrecht.
4. Der Entscheid wird dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zur Prüfung weitergeleitet. Die kantonale Empfehlung wird anschliessend zusammen mit dem Einbürgerungsentscheid der Gemeinde dem Staatssekretariat für Migration SEM weitergeleitet.
5. Nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes wird das Einbürgerungsdossier der kantonalen Verwaltung zur Abstimmung im Grossen Rat des Kantons Thurgau weitergeleitet. Dieser entscheidet abschliessend über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Mit diesem Entscheid wird die Einbürgerung rechtskräftig.

Einbürgerungsgebühr Gemeindebürgerrecht

Die Gemeinde erhebt die folgenden Gebühren:

Schweizer Bürger	CHF	400.–
Schweizer Ehepaar	CHF	600.–
Pro Person vor dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF	600.–
Pro Person nach dem vollendetem 18. Altersjahr	CHF	1'200.–
Ausländisches Ehepaar (mit oder ohne minderjährige Kinder)	CHF	1'800.–

Die Gebühr wird bei Eingang des Gesuches in Rechnung gestellt. Wird das Gesuch vor Erteilung des Gemeindebürgerrechts zurückgezogen oder abgeschrieben, werden 30 % der kommunalen Einbürgerungsgebühr einbehalten.

Einbürgerungsgebühr Bund und Kanton

Für die Erteilung der **eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung** erhebt der Bund folgende Gebühren:

Für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	CHF	100.–
Für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	CHF	150.–
Für Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch stellen	CHF	50.–

Für die Erteilung des **Kantonsbürgerrechts** erhebt der Kanton folgende Gebühren:

Pro Person bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF	400.–
Pro Person nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF	800.–
Für Rückzug oder Abschreibung des Gesuches vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung pro Person	CHF	300.–

Für minderjährige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, werden keine Gebühren erhoben.